

Allgemeine Vertragsregelungen der plenamedia.tv für
Verträge mit Unternehmen zur Herstellung von
Industriefilmen

Inhaltsverzeichnis

§1 Vertragsabschluss.....	2
§2 Leistungen von plenamedia.tv.....	3
§3 Leistungen des Kunden.....	4
§4 Vergütung.....	4
§5 Ausfallgage.....	6
§6 Abnahme.....	7
§7 Haftung für Sach- und Rechtsmängel und Pflichtverletzungen.....	8
§8 Haftung aus anderem Rechtsgrund.....	10
§9 Nutzungsrechte.....	11
§10 Nennung und Referenznachweise.....	12
§11 Verschwiegenheitsklausel.....	13
§12 Kündigung des Vertrages durch den Kunden.....	14
§13 Schlussbestimmungen.....	15

§1 Vertragsabschluss

§1.1 plenamedia.tv ist eine Produktionsfirma für audiovisuelle Medien, deren Geschäftsschwerpunkt auf der Herstellung von sog. Industriefilmen (Image-, Event- und Messerfilme, Interviews, etc.) im Auftrag von Dritten liegt (nachfolgend zusammen "Produktion" genannt).

§1.2 Für Verträge der plenamedia.tv mit Unternehmern zur Herstellung von Industriefilmen gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen. Abweichenden Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.

§1.3 Angebote von plenamedia.tv in Prospekten, Anzeigen usw. sowie auf den Webseiten von plenamedia.tv oder ähnlichem sind – auch bezüglich der Preisangaben – freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich eine verbindliche Zusicherung erfolgt.

§1.4 plenamedia.tv recherchiert und kalkuliert für ihre Arbeit sorgfältig. Dafür benötigt plenamedia.tv manchmal etwas Zeit. Der Kunde ist daher 10 Tage an seinen Auftrag gebunden. Sollte plenamedia.tv nicht binnen 20 Tage nach Auftragseingang die Annahme ablehnen, so gilt die Bestätigung als erteilt.

§1.5 Das Einhalten einer Leistungsfrist ist von der rechtzeitigen Selbstbelieferung abhängig.

§1.6 Die fertig gestellte Produktion wird dem Kunden von plenamedia.tv zu einem dem Kunden von plenamedia.tv jeweils zu benennenden Zeitpunkt in Form eines Download-Links zur Verfügung gestellt.

§2 Leistungen von plenamedia.tv

§2.1 plenamedia.tv stellt die vertragsgegenständliche Produktion her und erbringt dabei insbesondere die vertraglich vereinbarten Leistungen.

§2.2 Die Konzeption, Inhalt und Kenndaten der Produktion werden zwischen den Parteien abgesprochen.

Hinsichtlich der künstlerischen Umsetzung hat jedoch ausschließlich plenamedia.tv das alleinige Letztentscheidungsrecht.

§2.3 Sollte aus aktuellem Anlass eine kurzfristige Änderung oder Auswechslung des redaktionellen Konzepts angemessen erscheinen, werden sich die Parteien hierüber kurzfristig und unverzüglich abstimmen. Können sich die Parteien nicht rechtzeitig einigen oder abstimmen, trifft plenamedia.tv die nötigen Festlegungen nach billigem Ermessen.

§3 Leistungen des Kunden

§3.1 Der Kunde unterstützt plenamedia.tv nach besten Kräften bei der Herstellung der Produktion. Zu diesem Zweck wird der Kunde einen oder mehrere kompetente Mitarbeiter bestimmen, die plenamedia.tv beratend bei der Produktion und ggf. auch als Mitwirkende zur Verfügung stehen.

Der Kunde sichert zudem zu, dass plenamedia.tv uneingeschränkten Zugang zu den zwischen den Parteien abgestimmten Drehorten erhält.

§3.2 Der Kunde räumt plenamedia.tv an etwaig im Zusammenhang mit der Produktion genutzten sog. Fremdmaterial, d.h. also Bild-/Tonaufnahmen die nicht von plenamedia.tv im Rahmen dieses Vertrages erstellt wurden, sämtliche Nutzungs-, Leistungsschutz-, oder sonstigen Rechte in dem im jeweiligen Rechkatalog ausgewiesenen Umfang ein, insbesondere auch das Nutzungsrecht im Hinblick auf alle bisher unbekanntem Nutzungsarten. Klarstellend wird festgehalten, dass - soweit der Kunde eine Verfilmung oder Abbildung von seinen Mitarbeitern duldet bzw. geduldet hat - er plenamedia.tv gestattet, dieses Bild- und Tonmaterial im gleichen Umfang wie die Produktion selbst auszuwerten und das entsprechende Einverständnis seiner Mitarbeiter bezüglich einer Verfilmung oder Abbildung vorliegt. Der Kunde garantiert, über die entsprechenden Rechte an dem Fremdmaterial verfügen zu dürfen. Der Kunde stellt plenamedia.tv im Übrigen von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit dieser Rechteeinräumung und/oder der Nutzung durch plenamedia.tv, einschließlich anfallender Kosten der Rechtsverteidigung, frei.

§4 Vergütung

§4.1 Der Kunde zahlt plenamedia.tv für alle vertragsgegenständlichen Leistungen und die Einräumung der Rechte eine Vergütung in Höhe des vereinbarten Betrages zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Vergütung ist zahlbar in drei Raten und fällig wie folgt:

1. Rate: 40% der Vergütung mit Vertragsabschluss,
2. Rate: 30% der Vergütung mit Drehbeginn der Produktion,
3. Rate: 30% der Vergütung mit Übergabe der Produktion an Kunden,

jeweils ordnungsgemäße Rechnungsstellung vorausgesetzt.

§4.2 Mit Zahlung der pauschalen Vergütung sind die vertragsgegenständlich anfallenden Kosten abgegolten. Etwaige weitere, im Zusammenhang mit der Produktion anfallende Kosten werden nur nach gesonderter vorheriger Abstimmung mit dem Kunden von diesem erstattet.

§4.3 Äußert der Kunde Änderungswünsche, die Mehrkosten nach sich ziehen, wird plenamedia.tv diese vorab benennen und im Falle der Beauftragung mit diesen Änderungswünschen in Rechnung stellen..

§5 Ausfallgag

§5.1 Möchte der Kunde einen vereinbarten Termin zur Leistungserbringung durch plenamedia.tv ausfallen lassen, kann er seinen diesbezüglichen Mitwirkungspflichten nicht nachkommen oder möchte den Termin aus einem sonstigen Grund verschieben, so hat er dies plenamedia.tv umgehend, spätestens aber zwei Wochen vor dem vereinbarten Termin in Textform anzuzeigen, um seinen Anspruch auf die Leistung zu behalten.

§5.2 Erfolgt die Anzeige im Sinne des Absatz 1 später als zwei Wochen und nicht mindestens eine Woche vor dem Termin, so schuldet der Kunde plenamedie.tv eine Ausfallgag in Höhe von 50 % der für diesen Termin vereinbarten Vergütung. Erfolgt die Anzeige weniger als eine Woche vor dem Termin, so schuldet der Kunde plenamedia.tv eine Ausfallgag in Höhe von 80 % der für diesen Termin vereinbarten Vergütung. Dies gilt nur und nur soweit, wie es plenamedia.tv nicht gelungen ist, den jeweiligen Termin anderweitig zu vergeben. Ist die Höhe der Vergütung für den vereinbarten Termin nicht festgelegt, so wird diese entsprechend des Anteils des ausgefallenen vereinbarten Termins an der Gesamtproduktion bestimmt.

§5.3 Lässt der Kunde einen fest vereinbarten Termin zur Leistungserbringung durch plenamedia.tv ohne vorherige Anzeige ausfallen oder erfolgt die Anzeige erst innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin zur Leistungserbringung durch plenamedia.tv, so schuldet der Kunde plenamedia.tv eine Ausfallgag in Höhe von 100% der für diesen Termin vereinbarten Vergütung. Ist die Höhe der Vergütung für den vereinbarten Termin nicht festgelegt, so wird diese entsprechend des Anteils des ausgefallenen vereinbarten Termins an der Gesamtproduktion bestimmt.

§5.4 Wird ein Drehtermin später als vierzehn Tage vor dem vereinbarten Termin durch den Kunden verschoben, hat die plenamedia.tv zudem einen Anspruch auf Ersatz der durch diese Verschiebung entstandenen Mehrkosten.

§5.5 Eine Anrechnung der Ausfallgagen auf zwischen dem Kunden und plenamedia.tv vereinbarten Ersatzterminen erfolgt nur nach gesonderter Vereinbarung, in der die Höhe des anzurechnenden Betrages der Ausfallgag festzulegen ist.

§5.6 Ausfallgagen sind mit der Mitteilung durch den Kunden oder, sofern die Anzeige durch den Kunden unterbleibt, mit Ablauf des ausgefallenen vereinbarten Termins fällig.

§6 Abnahme

§6.1 Der Kunde hat innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung der vollständigen Produktion durch plenamedia.tv bzw. einen von plenamedia.tv beauftragten Dienstleister die Abnahme zu erklären oder etwaige Mängel anzuzeigen.. Unterlässt der Kunde es, die Abnahme zu erklären oder etwaige Mängel zu rügen, so gilt die Produktion als abgenommen. Dies gilt nicht bei versteckten Mängeln, die innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung nicht erkannt werden können.

§6.2 Der Kunde ist berechtigt, die Nichtabnahme des Werks unter Darlegung der jeweiligen Entscheidungsgründe auszusprechen, insbesondere wenn plenamedia.tv die vom Kunden geforderten Nachbesserung und/oder Änderung ablehnt oder nicht erfüllt, so dass die Produktion nicht planmäßig genutzt werden kann. Klarstellend wird festgehalten, dass eine Nichtabnahme aus redaktionellen und künstlerischen Gründen nicht zulässig ist.

§7 Haftung für Sach- und Rechtsmängel und Pflichtverletzungen

§7.1 Mangelhafte Lieferungen oder Leistungen werden von plenamedia.tv nach entsprechender Mitteilung des Kunden durch plenamedia.tv ausgebessert oder ausgetauscht.

§7.2 Mängelansprüche bestehen nicht, wenn der Mangel nur unerheblich ist, sich also insbesondere nicht erheblich auf die vereinbarte Verwendung auswirkt. plenamedia.tv haftet nicht für Mängel, die vom Kunden zu vertreten sind. Zu den vom Kunden zu vertretenden Mängeln zählen insbesondere solche Mängel, die auf vom Kunden gelieferten Informationen, Texten, Bildern, Grafiken, Unterlagen oder Materialien beruhen.

§7.3 Schlägt die Nacherfüllung innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Frist zur Nacherfüllung fehl, so kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

§7.4 Offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Kunden ohne Weiteres auffallen, muss der Kunde bei plenamedia.tv binnen 10 Werktagen nach der Ablieferung schriftlich rügen. Mängel, die nicht offensichtlich sind, müssen bei plenamedia.tv innerhalb von 10 Werktagen nach dem Erkennen gerügt werden. Anderenfalls können Ansprüche aus diesen Mängeln nicht geltend gemacht werden.

§7.5 Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen dieses § 6 haftet plenamedia.tv nicht für Mängel. Dies gilt für jeden durch den Mangel verursachten Schaden. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen sowie sonstigen Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen. Die Haftungsbeschränkung gilt weiterhin nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

§7.6 Liegt leichte Fahrlässigkeit vor, haftet plenamedia.tv nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

§7.7 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr.

§7.8 Die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten ebenfalls nicht bei Mängeln, die plenamedia.tv arglistig verschwiegen hat oder im Rahmen einer Garantiezusage.

§8 Haftung aus anderem Rechtsgrund

§8.1 Eine über § 6 hinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Schäden gemäß § 823 BGB.

§8.2 Soweit die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§9 Nutzungsrechte

§9.1 plenamedia.tv räumt dem Kunden ein einfaches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an dem Film zur Verwertung in dem Umfang (zeitlich und räumlich) ein, der im Hauptvertrag vereinbart worden ist. Ist der Umfang der Rechteeinräumung im Hauptvertrag nicht explizit vereinbart, so umfassen die eingeräumten Rechte nur die zur Erfüllung des Zwecks des Hauptvertrags erforderlichen Rechte.

§9.2 Beabsichtigt der Kunde nach Auftragserteilung eine Ausdehnung des Nutzungsrechts hinsichtlich einer zeitlichen oder räumlichen Beschränkung, wird plenamedia.tv, soweit dies möglich ist, dem Kunden die entsprechenden Nutzungsrechte gegen Zahlung der üblichen oder, sofern eine solche nicht feststellbar ist, einer angemessenen Vergütung einräumen.

§9.3 Von der Rechteeinräumung durch plenamedia.tv ausgenommen sind die Rechte an vom Kunden bereitgestellten oder seinen Wunsch hin verwendeten Fremdmaterialien, insbesondere an Werken der Musik. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass er über die Rechte für die vertragsgemäße Nutzung durch plenamedia.tv (z.B. Bearbeitung) sowie für seine beabsichtigte Nutzung hinsichtlich aller von ihm bereitgestellten oder auf seinen Wunsch hin verwendeten Fremdmaterialien im erforderlichen Umfang verfügt.

§9.4 Das Eigentum an allen während der Filmproduktion entstandenen Rohmaterialien und daraus resultierenden Zwischenprodukten sowie von plenamedia.tv selbst erstellten Materialien wie Drehbücher, Unterlagen und Konzepten verbleibt bei der plenamedia.tv.

§9.5 Die Einräumung der Rechte erfolgt mit der Ablieferung der Masterkopie bzw. der Zurverfügungstellung des Download-Links an den Kunden und Bezahlung der hierfür in Rechnung gestellten Beträge. Bis zur vollständigen Zahlung ist dem Kunden die Nutzung des Films nur widerruflich gestattet. plenamedia.tv kann die Nutzung solcher Leistungen, mit deren Vergütungszahlung sich der Kunde in Verzug befindet, für die Dauer des Verzuges widerrufen.

§10 Nennung und Referenznachweise

§10.1 plenamedia.tv ist berechtigt in der Produktion, insbesondere im Vor- oder Abspann die eigene Nennung in angemessener Art und Weise und Größe, einschließlich der Abbildung des Logos der plenamedia.tv, zu platzieren.

§10.2 plenamedia.tv behält sich das Recht vor, erbrachte Leistungen (auch Entwürfe und Rohmaterialien), auch wenn sie auf Kundenvorlagen beruhen, zu Präsentationszwecken zu verwenden, insbesondere in eine Referenzliste zu Werbezwecken aufzunehmen und entsprechende Links zu setzen. Dies gilt auch für die Verwendung in sozialen Netzwerken und Twitter.

§11 Verschwiegenheitsklausel

§11.1 Die Parteien sind verpflichtet, über alle im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Leistungen bekannt werdenden Vorgänge Stillschweigen zu bewahren. Die Verpflichtung zum Stillschweigen erstreckt sich auf alle Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

§11.2 Die Parteien verpflichten sich zudem die ihnen überlassenen Daten und Unterlagen ausschließlich für die Erbringung ihrer vertragsgegenständlichen Leistungen zu verwenden und spätestens nach Abnahme der Produktion durch Kunde an diesen unaufgefordert und vollständig zurückzugeben, es sei denn die Parteien vereinbaren ausdrücklich anderes.

§12 Kündigung des Vertrages durch den Kunden

§12.1 Kündigt der Kunde den Vertrag vor Fertigstellung des Films, kann plenamedia.tv vom Kunden die vereinbarte Vergütung unter Anrechnung desjenigen, was plenamedia.tv infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt, verlangen. Stattdessen ist plenamedia.tv auch berechtigt, pauschal 25 % der Gesamtauftragssumme, die auf die gekündigte Leistung entfällt, zu verlangen. Dem Kunden bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass plenamedia.tv ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

§13 Schlussbestimmungen

§13.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, insbesondere zusätzliche Vergütungsansprüche, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung zumindest in Textform durch den jeweils anderen Vertragspartner, ebenso der Verzicht auf die Bestätigung in Textform.

§13.2 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die allgemeinen gesetzlichen Regelungen.

§13.3 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und des Kollisionsrechts (IPR). Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – Köln.